

Handout Verwendung von Ersatzgeld

Grundsatzkriterien:

Ersatzgeld muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingesetzt werden.

- Eine unmittelbare Wirkung (mögl. im betroffenen Naturraum) muss bestehen
- Die Maßnahme muss zweckgerichtet eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen
- Eine anderweitige Verpflichtung zu der Maßnahme darf nicht bestehen
- Grundsätzlich muss eine aufwertende Entwicklung konkret beschreibbar sein und unmittelbar eingeleitet werden

Ersatzgeldfähige Maßnahmen:

1. **Pflegemaßnahmen**, die zu einer Aufwertung der Fläche führen (keine zustandserhaltenden Maßnahmen!)
2. **Biotopentwicklungsmaßnahmen**, die zu einer Aufwertung der Flächen führen (keine zustandserhaltenden Maßnahmen!)
3. **Artenschutzmaßnahmen**, die zu einer Verbesserung des Lebensraums führen
4. Maßnahmen, die unmittelbar mit Ziff. 1 oder 2 verbunden sind
5. Weitere Verwendungsmöglichkeiten in Einzelfallentscheidung (z.B. Eigenanteil im Rahmen von Förderungen)

(Beispiele siehe Anhang)

Nicht ersatzgeldfähige Maßnahmen:

- Wiederkehrende Pflegemaßnahmen (<7 Jahren) mit lediglich erhaltender Wirkung (z.B. Mahd, Heckenschnitt)
- Artenschutzmaßnahmen, die nur eine Vermeidungsfunktion haben (z.B. Straßensperrung)
- Sonstiges (z.B. Gutachten, Kartierungen, Maßnahmen ohne direkten Bezug zu einer konkreten Aufwertung)

Konkrete Umsetzung von Maßnahmen:

Bei Einreichen der Projektidee ist sicherzustellen, dass

- Fachlich feststeht, dass eine **deutliche Aufwertung** durch die Maßnahme erzielt wird
- Zu Beginn der **Ist-Zustand** dokumentiert und eingeschätzt wird
- Das **Entwicklungsziel** festgelegt wird und der Zielzustand fachlich möglich erscheint (Spielraum für Nachbesserungen muss vorhanden sein)
- Die Durchführung der Maßnahme **fachlich kontrolliert** wird

Kontakt

Monika Metzemacher
Stadt Leverkusen

Tel: 0214 406-3249

Fax: 0214 406-3202

E-Mail: monika.metzemacher@stadt.leverkusen.de

Annika Dantz

Stadt Leverkusen

Tel: 0214 406-3256

Fax: 0214 406-3202

E-Mail: annika.dantz@stadt.leverkusen.de

Ersatzgeldfähige Maßnahmen

Lfd.N	Maßnahme	Ggfs. Voraussetzungen
1	Aufwertende Pflegemaßnahmen	
1.1	Entbuschung	
1.2	Mistelentfernung an Streuobstbäumen	
1.3	Gehölzentnahme zur Entwicklung/Erweiterung eines Sandmagerrasens/einer Heide etc.	
1.4	Abplaggen einer Heidefläche	
1.5	Beweidung/Mahd	Wenn sie mit dem Ziel einer Biotopentwicklung erfolgt. Hierfür sind der derzeitige Biotoptyp, der Zielbiotoptyp als Entwicklungsziel sowie der Zeitraum bis zur Zielerreichung darzulegen. Eine rein erhaltende, jährlich wiederkehrende Beweidung/Mahd (< 7 Jahren) ist nicht ersatzgeldfähig.
1.6	Bekämpfung invasiver Arten	Wenn Sie mit dem Ziel einer Flächenentwicklung erfolgt. Maßnahmen, die der reinen Gefahrenabwehr oder der Ausrottung ohne naturschutzfachliche Konzeption dienen sind nicht ersatzgeldfähig.
1.7	Gehölzrückschnitte, Kopfbaumschnitte, Schnitt von Streuobstbäumen	Nur ein Instandsetzungsschnitt inklusive anschließender Nachpflege hat aufwertenden Charakter; kein regelmäßiger Rückschnitt (< 7 Jahren)
1.8	Beseitigung von Wassersachsen	Wenn dies nach einem Instandsetzungsschnitt im Rahmen einer Gesamtmaßnahme erforderlich ist
2	Aufwertende Biotopentwicklungsmaßnahmen	
2.1	Heckenanpflanzung	
2.2	Anlage/Erweiterung einer Streuobstwiese	
2.3	Umwandlung Fichtenbestand in Laubwald	

2.4	Anlage von Blühfeldern/-streifen und Brachen an/auf Ackerflächen	Nur bei Erstanlage und im Einzelfall inklusive einer maximal 1 bis 2 jährigen Nachfolgepflege und bis das Biotoptypenziel erreicht ist
2.5	Erstmalige Einsaat zur Entwicklung einer Extensivwiese	
2.6	Mehrjährige Naturschutzprojekte	Nur wenn darin aufwertende Maßnahmen differenziert erkennbar sind und bis das Biotoptypenziel erreicht ist.
2.7	Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, z.B. Beseitigung eines Gewässerstaus, Anreißen der Uferböschung, Auflösen Steinverbau, Initiieren eines naturnahen Bachbettes	Im Einzelfall in Abstimmung mit UWB/OWB Sofern dies zugleich eine Maßnahme der WRRL ist, wäre vorrangig eine Finanzierung durch die WRRL zu prüfen.
3	Artenschutzmaßnahmen, die zu einer Aufwertung des Lebensraums führen	
3.1	Anlage Laichgewässer	
3.2	Kauf und Aufhängen von Nisthilfen	Nisthilfen sind unverzüglich anzubringen; kein Kauf auf Vorrat
3.3	Besatz mit Raubfischen, um ein ausgewogenes Räuber-/Beuteverhältnis zu erreichen	Verbesserung Lebensraum ist in Bezug auf den konkreten Einzelfall nachzuweisen
3.4	Errichtung von „Schlangengittern“	
4	Mittelbare Maßnahmen im Zusammenhang mit einer unmittelbar wirkenden Aufwertung	
4.1	Grunderwerb	Grunderwerb muss mit anschließenden Aufwertungsmaßnahmen verbunden sein. Alternativ ist nachzuweisen, dass es auch ohne aktive Maßnahmen zu einer Aufwertung der Fläche kommen wird. Dingliche Sicherung der Flächen für Natur und Landschaft im Grundbuch
4.2	Verbissschutz an Streuobstbäumen	Nur unmittelbar im Zusammenhang mit der Neuanpflanzung eines Streuobstbaumes
4.3	Verbissschutz bei Altbäumen	Nur im Einzelfall, wenn durch den Verbiß eine konkrete Beeinträchtigung erfolgt und durch die Schutz eine aufwertende Entwicklung konkret beschreibbar unmittelbar eingeleitet wird

4.4	Abzäunung zum Schutz vor unbefugtem Betreten	Nur im Einzelfall, wenn durch das Betreten eine Störung erfolgt und durch die Abzäunung eine aufwertende Entwicklung konkret beschreibbar unmittelbar eingeleitet wird
4.5	Erstabzäunung einer Wiese als Voraussetzung zur Überführung in eine extensive Beweidung	Nur im Einzelfall, wenn durch die Einführung einer Beweidung eine Extensivierung nachhaltig eingeleitet und dauerhaft gesichert wird und die Einzäunung nicht bereits in einem sonstigen Bewirtschaftungsvertrag beinhaltet ist.
4.6	Finanzielle Unterstützung von Naturschutzvereinen, Beschäftigungsprojekten für Langzeitarbeitslose, Landschaftspflegehof, Stiftungen etc.	Nur möglich wenn: - maßnahmenbezogen (keine Pauschalsumme) - Verwendung nur für aufwertende Maßnahmen - sichergestellt ist, dass Maßnahme dauerhaft wirkt - keine Verwendung für Personal- und Overheadkosten
4.7	Planungskosten	Nur sofern sie innerhalb einer Gesamtmaßnahme einschließlich der unmittelbar anschließenden Umsetzung aufwertender Maßnahmen anfallen
4.8	Pflegeverträge	Nur zulässig, wenn diese ausschließlich aufwertende Maßnahmen enthalten und bis das Biotoptypenziel erreicht ist
4.9	Entschädigungszahlungen	Nur zulässig, wenn für diese keine gesetzliche Verpflichtung besteht und nur in unmittelbarem Zusammenhang mit aufwertenden Maßnahmen (z.B. Hiebsunreifeentschädigung bei Entfichtungen)
4.10	Pachtzahlungen	Nur zulässig, wenn - langfristiger Vertrag über mindestens 30 Jahre - dingliche Sicherung der Flächen für Natur und Landschaft im Grundbuch - Umsetzung konkreter aufwertender Maßnahmen
4.11	Gerätebeschaffung	Nur wenn sie für die Umsetzung einer aufwertenden Maßnahme erforderlich ist und die Kosten in diese anteilig einfließen
4.12	Auslösen aufwertender Maßnahmen aus einem Ökokonto	Nur möglich, wenn eine konkrete aufwertende Maßnahme vollständig finanziert, nicht für andere Eingriffe bereits verbucht und mit der Auslösung vollständig aus dem Ökokonto ausgebucht wird
4.13	Verlegung Forstweg zum Schutz eines Naturdenkmals	Nur im Einzelfall, wenn durch den Weg eine konkrete Beeinträchtigung/Gefährdung erfolgt und durch die Wegeverlegung eine aufwertende Entwicklung konkret beschreibbar unmittelbar eingeleitet wird

5	Weitere Verwendungsmöglichkeiten	
5.1	Kreisanteil an der Finanzierung der Biologischen Stationen in Höhe von bis zu 20% der in dem jeweiligen Vorjahr vereinnahmten Ersatzgelder	Im AMP müssen auch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft enthalten sein Vgl. Erlasse des MUNLV vom 23.03. und 26.06.2006, Referat III
5.2	Verwendung für den Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach FöNa	Vgl. Ziffer 5.2 der FöNa
5.3	Verwendung für den Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach ELER	Vgl. Erlass des MKULNV vom 29.06.2011, Az.: IV-6-110-500-010

Nicht ersatzgeldfähige Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme
	Wiederkehrende Pflegemaßnahmen (<7 Jahren) mit lediglich erhaltender Wirkung
1	wiederkehrende Mahd
2	wiederkehrender Heckenschnitt
	Artenschutzmaßnahmen, die nur eine Vermeidungsfunktion haben
3	Straßensperrungen
4	Isolierung Freiluftleitungen zum Schutz von Greifvögeln, da gesetzliche Verpflichtung

	Sonstiges	
5	Erstellung von Gutachten, Grundlagenermittlungen, Kartierungen, Monitoring, Maßnahmenkonzepten, PEPL	
6	Reine Planungskosten ohne Einbindung in eine konkrete Maßnahmenumsetzung	
7	Erwerb von Tauschflächen allein zum Zweck der Flächenbevorratung	
8	Durchführung örtlicher Kontrollen	
9	Anschub-/Zwischenfinanzierung eines Ökokontos	
10	Aufstellen von Schildern	
11	Obstbaumfragestunden	
12	Schnittkurse	
13	Mitfinanzierung von Werbeaktionen, Bürgerfesten etc.	
14	Flyer, Broschüren etc	
15	Anschaffung von Geräten ohne direkten Zusammenhang mit einer aufwertenden Maßnahme	
16	Müllbeseitigung, da gesetzliche Verpflichtung	
17	Altlastensanierung, da gesetzliche Verpflichtung	
18	Entschädigungszahlungen gemäß § 76 Absatz 2 LNatSchG, da gesetzliche Verpflichtung	

